

Satzung des „Schulverein der Grundschule Klint e.V.“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Klint e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr. VR 2210 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§2

Aufbau, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er fördert die Bildung und Erziehung der Schüler/innen an der Grundschule Klint. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens sowie der Lern-, Arbeits- und Betreuungsbedingungen an der Schule. Der Schulträger soll durch die Zweckverfolgung nicht von seinen Verpflichtungen entlastet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und wird zum 31. Juli des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
 - b. durch sein Verhalten trotz Abmahnung den Vereinsfrieden fortdauernd stört,
 - c. durch gesetzwidrige Handlungen den Verein oder dessen Mitglieder schädigt,
 - d. mit seiner Pflicht zur Entrichtung des Beitrages über ein Jahr im Rückstand ist,
 - e. sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nachträglich wegfallen,
 - f. den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise grob zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

§5

Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand hat den Gegenstand zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich zu lasen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Bei unbekanntem Aufenthalt gilt § 1028 Abs. 1 ZPO entsprechend.
3. Der Ausschluss wird zum 31. Juli des Geschäftsjahres wirksam, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§6

Rechte der Mitglieder

Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt, an Veranstaltungen oder Aktivitäten des Vereins teilzunehmen oder solche anzuregen.

§7

Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat den Beitrag termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.
2. Jedes Mitglied soll sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein 20 v. H. der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden oder seinem/er Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/in oder einem/er zu wählenden Versammlungsleiter/in.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Vereins- und Vorstandsmitglied eine Stimme zusteht, beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.

Ihr obliegt vor allem die Beschlussfassung über

- a. Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wohl der Vorstandsmitglieder, der Kassen- und Rechnungsprüfer/in, sowie etwaiger Ausschüsse
 - d. Beiträge, Mahn- und Aufnahmegebühren,
 - e. besondere Anträge,
 - f. Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften für besondere Zwecke,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, gemäß § 27 Abs. 2 BGB den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebene Form einberufen ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten/innen die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
8. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Es muss schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn es von einem der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
9. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann Beschluss gefasst werden. Dieser ist jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung durch jedes Vereinsmitglied schriftlich anfechtbar.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/r Vorsitzenden
 - b. dem/r Kassenwart/in

Bei Bedarf kann der Vorstand um eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Zahl von Vorstandsmitgliedern erweitert werden.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder jeweils alleine.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der Kassenwart während der laufenden Amtszeit aus, kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diesen Aufgabenbereich ein Ersatzvorstandsmitglied berufen. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden ist zur Nachwahl durch die/den verbleibenden Vorstandsmitglied(er) kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Umsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Der/ie Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins. Er nimmt Beiträge und sonstige durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuzeichnen und für jedes Geschäftsjahr inklusive Abschluss

rechtzeitig für die Mitgliederversammlung schriftlich in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung zusammenzustellen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§11

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und sonstigen Zahlungen sind bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Die Zahlungen sollen möglichst bargeldlos erfolgen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden.
2. Von der Mitgliederversammlung soll mindestens ein Kassen-/Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Diese sollen mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen. Den Prüfer/innen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer/innen arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sollen der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§12

Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur während und von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins auf den Schulträger über mit der Maßgabe, dass es nur zugunsten der Grundschule Klingt und somit ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

§13

Schlussbestimmung

Die Bestimmung der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§14

Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.